

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

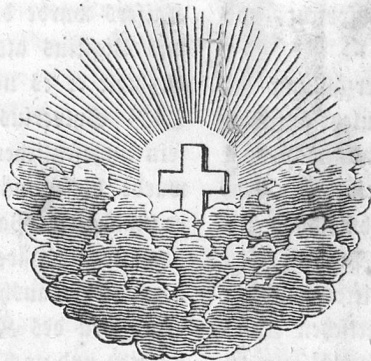
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 28.



den 14. Heumonath

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Wenn Jemand glaubt streiten zu müssen, der wisse, daß wir eine solche Gewohnheit nicht haben, noch auch überhaupt die Kirche Gottes.

1. Korinth. 11, 16.

Antwort auf „die vorgebliche Unfehlbarkeit der Päpste.“

(Von Franz Geiger, Chorherrn.)

Der „Eidgenosse“ von Sursee enthält in No. 52 vom 29. Juni l. J. einen Schmähartikel über „die vorgebliche Unfehlbarkeit des Papstes“, welcher nur die zweite Auflage beinahe des nämlichen Schmähartikels ist, der schon vor einigen Jahren im nämlichen Blatte erschienen ist. Ohne dieses Blatt zu nennen verfaßte Chorherr Geiger damals einen Aufsatz „über die Unfehlbarkeit in der katholischen Kirche“, der zur Zeit in dieser Kirchenzeitung erschienen ist und der sich im Band VII. pag. 141 „Geigers sämtlicher Schriften“ befindet, worin gezeigt war, daß die persönliche Unfehlbarkeit nicht der Papst, sondern Christus selbst sei, der versprochen, alle Tage bis an das Ende der Welt bei den Lehrern, die Er so eben aussandte, zu bleiben; warum anders, als zu sorgen, damit alle künftigen Christen seine Lehre unfehlbar rein erhalten sollen? Deswegen steht Christus, die persönliche Unfehlbarkeit, dem Papste, als Haupt des kirchlichen Körpers, auf eine besondere Weise bei, indem dieser in allen Fällen, die das Dogma und die Moral betreffen, selbst wenn in Konzilien etwas darüber beschlossen worden, den letzten Entscheid geben muß; denn was ist die Bestätigung der Konzilien durch den Papst, ohne welche sie nach den ältesten Canonen keine allgemeine kirchliche Gültigkeit haben, wenn nicht der letzte Entscheid oder

das Urtheil, ob sie recht entschieden haben? denn es haben schon einige Konzilien nicht recht entschieden. Christus will, daß den Gläubigen niemals eine Glaubenswahrheit entzogen, noch ein Irrthum aufgedrungen werde; deswegen leitet Er den letzten Entscheid des Papstes auf eine Weise, daß dieser Entscheid jederzeit unfehlbare Wahrheit enthalten muß.

Nach diesen Grundsätzen hat somit das Privatleben der Päpste auf den letzten Glaubensentscheid eben so wenig Einfluß, als das Privatleben der Hohenpriester im alten Bunde, die dasselbige Jahr im Amte waren, auf den endlichen Entscheid hatte, den sie in zweifelhaften Fällen geben mußten, wo sie prophezeiten, d. i. unfehlbare Wahrheit aussprachen, wie selbst Kaiphas (Joh. 8. 11, v. 51) Hohenpriester desselben Jahres prophezeite. Gott will es so, darum geschieht es auch. Hat ein Hohenpriester im alten Bunde, oder im neuen ein Papst kein gutes Leben geführt, und vielleicht noch Aergerniß gegeben, so wird er vom gerechten Richter seine Strafe empfangen haben (potentes potenter tormenta sustinebunt. lib. sap. 6, v. 7. die Gewaltigen werden gewaltige Qualen erleiden). Aber auf den letzten dogmatischen Entscheid hat dieses keinen Einfluß, indem dieser Entscheid selbst durch den Willen Gottes hervorgeht, den keine menschliche Bosheit eines unreinen Organes zernichten kann. Gott will, daß alle Menschen jene unfehlbare Lehre erhalten sollen, die Er zu glauben unter der Strafe der Verdammung befohlen hat; deswegen bleibt Er selbst alle Tage bis zum Ende bei denjenigen, durch

deren Organ Er den unfehlbaren Entscheid ausspricht, und sagt: wer diese höre, der höre Ihn selber.

Unterdessen ist selbst die abgeschmackte Herzhaltung des Laster so vieler Päpste, die das Surseerblatt zuletzt anführte, bis in das Hundertsfältige übertrieben, und noch dazu mit einer Menge Lügen ausstaffirt. Es scheint, der Einsender habe seine Lasterlitanee aus den unverföhllichsten und beinahe rasenden Feinden der Päpste, einem Platina, Arnold von Brescia, aus einigen damaligen Schriften zur Zeit der Gibellinen und Welfen, aus den Willelmschen Abentheuern, aus Luthers „Papsthum vom Teufel gestiftet“ etc. zusammengestoppelt. Man weiß ja, was leidenschaftliche Menschen in der Fieberhitze eines wüthenden Hasses auszusprudeln pflegen. Der gelehrte Protestant Herder sagt: der Päpste von einem zweideutigen Lebenswandel waren nur wenige und ihre Fehler machten nur deshalb Aufsehen, weil sie Fehler der Päpste waren.

Nun kommt aber das Surseerblatt mit Päpsten angezogen, die selbst in dogmatischen Entscheidungen sollen geirrt haben. Der erste, den er zitiert, soll Zosimus gewesen sein, von dem es sagt: Zosimus erklärte sich für einen Anhänger des Pelagius und nachher verdammt er ihn. Die Geschichte ist folgende: Pelagius läugnete die Nothwendigkeit der innerlichen Gnade, sprach aber in Ausdrücken, wie sie die Katholiken gebrauchten, und betrog einige Bischöfe. Da sie jedoch die Sache tiefer untersuchten, erfuhren sie durch den minder verschlagenen Eusebius, Gefährten des Pelagius, wie dieser unter der Gnade ganz etwas anderes verstand. Die Afrikaner verdammt ihn also. Pelagius eilte nach Rom und betrog den Papst mit seinen katholischen Ausdrücken, der ihn somit entließ, ohne ihn zu verdammen. Als die Afrikaner dieses vernahmen, schickten sie die Akten nach Rom, worauf ihnen der Papst schrieb: daß in dieser Sache zu Rom noch gar nichts entschieden sei; erst jetzt werde sie gründlich untersucht und entschieden werden. Auch handelte es sich bei dieser fraglichen Entscheidung nicht um das Dogma, denn dies war schon entschieden; sondern einzig nur um die Person des Pelagius und Eusebius, ob sie nämlich den verworfenen Lehren zugethan seien oder nicht, wobei auf ihre Erklärung alles ankam; und da sie doppelzüngige Reden führten, ist es erklärbar, warum sie der Papst Zosimus das erste Mal nicht als in den verworfenen Irrthümern befangen erklärte, bis sie später sich selbst verräthen.

Dann führt er den benannten Papst Vigilius an, an dem sich eben die oben angeführten Grundsätze der Unfehlbarkeit am besten erwahrten. Vigilius war päpstlicher Gesandter beim Kaiser zu Konstantinopel. Aus Gefälligkeit gegen den Kaiser oder vielmehr gegen die Kaiserin schlug er sich auf die Seite der Häretiker. Durch die Gewalt des

Kaisers wurde der hl. Papst Sylvester ins Exil verwiesen und Vigilius als ungesetzlicher Papst eingedrungen. Auch da hielt er es noch mit den Häretikern. Da starb der hl. Papst Sylvester im Exil, und Vigilius legte freiwillig sein ungesetzliches Papsthum nieder. Bei der neuen Wahl wurde dieser nämliche Vigilius gewählt. Kaum war er rechtmäßiger Papst, so war er ganz umgekehrt; er verdammt die Häretiker und verteidigte die katholische Wahrheit mit so ausdauernder Standhaftigkeit, daß er sich vor dem Zorn des Kaisers und der Todesgefahr in die Kirche flüchten und noch körperliche Mißhandlungen erdulden mußte.

Eine gewisse Formel, sagt der Eidgenosse, sei vom Papste Hormisdas verworfen und von seinem Nachfolger gutgeheißen worden. Die redseligen und immer über Neuerungen brütenden Griechen hatten die Formel: „Einer in der Trinität hat gelitten“, in Umlauf gebracht. Der Papst, mißtrauisch auf die Verschlagenheit der Griechen, ob sie nicht den Sabellianismus wieder aufwärmen wollten, der nur eine Person in der Trinität zuließ, verbot diese Formel. Da aber nach gründlicher Untersuchung sich nichts Verhängliches zeigte, ließ man die Formel passiren.

Wäre der Papst Honorius eben so mißtrauisch auf die Tücke der Griechen gewesen, so hätte er sich einen großen Vorwurf der Unachtsamkeit ersparen können. Sergius, Patriarch von Konstantinopel, fieng mit Beihülfe eines Theodorus eine neue Häresie an, indem er Christo nur einen göttlichen, aber keinen menschlichen Willen zuschrieb. Die Sache erweckte Unruhe. Um den Papst Honorius zu überlisten, schrieb er ihm: es habe sich in Konstantinopel ein Streit erhoben über zwei einander entgegengesetzte Willen in Christo; aber er habe den Streit sogleich niedergeschlagen. Sergius schrieb auf eine Weise, daß der Papst glauben mußte, sie schrieben Christo in seiner Menschheit den nämlichen Kampf des Fleisches gegen den Geist zu, dem wir unterworfen sind. Deswegen antwortete er ihm: er habe recht gehandelt. Auf diese Antwort stützte sich Sergius, um seine Häresie leichter zu verbreiten. Honorius war Katholik wie der allerbeste, was aus seinem zweiten Briefe, worin er das Dogma auseinandersetzt, augenscheinlich hervorleuchtet. Aber Honorius ist doch vom sechsten Konzilium mit den andern Häretikern verdammt worden? Ja in den griechischen Akten steht er als solcher; hingegen sagt Anastasius Bibliothec.: die Griechen haben die Akten verfälscht, wie sie es im Brauche hatten, worüber schon der hl. Athanasius sich beklagt, und wie man sie so eben in diesem sechsten Konzilium überwies, daß sie die Akten des fünften Konziliums in vielen Punkten verfälscht haben. Die besten Kritiker pflichten dem Anastasius um so zuversichtlicher bei, da in der Liste der Condemnirten Theodorus mangelt, der eine Hauptrolle bei dieser

Häresie spielte und namentlich im Konzilium verworfen wurde. Die Liste heißt: **Anathema Sergio, Cyro, Paulo, Pirrho etc.** — **Honorio**; wobei die Kritiker bemerken, die Griechen haben den Theodorus ausgekrazt, und aus Rache, daß zwei ihrer Patriarchen damirt worden, den Honorius dafür hingesezt.

Dann führt der gerügte Artikel die unrühmliche Geschichte an, wobei Papst Stephanus VI. und noch einer seiner Nachfolger durch die Weise, wie sie den schon verstorbenen und begrabenen Papst Formosus behandelten, ihrem Privatleben einen Schandfleck anhefteten, wovon sie in der Sache selbst nichts entschuldigen kann, als die Unwissenheit. Hier also die Geschichte: Formosus war portugiesischer Bischof und Cardinal. Papst Johann VIII. sezte ihn ab, degradirte ihn, und versetzte ihn in den Laiensand. Martin II., der Nachfolger Johannes, VIII., entband den Formosus des unbesonnenen Eides, den er ablegte, niemals mehr weder nach Rom, noch zum Bisthum zurückzukehren, absolvirte ihn und berief ihn nach Rom, wo er nachgehends Papst wurde, und fünf Jahre regierte. Diese Absolution konnte gar Vielen, auch selbst dem Papst Stephan VI., und noch einem andern (dem Papst Sergius III.) unbekannt sein, warum sie den Formosus als einen ungültigen und nichtigen Papst (freilich unedel) behandelten. Johannes IX. hatte in einem Konzilium der Bischöfe die Sache untersucht, den Formosus als wahren Papst erklärt, und sein Andenken wieder hergestellt.

Da es hier um den letzten unfehlbaren Entscheid in Glaubenssachen zu thun ist, damit der Christ bestimmt wisse, was er zu glauben verpflichtet ist, so gehören alle einfachen Thatfachen und Fehler der Menschen in ihrem Privatleben nicht hieher.

Wer über die dogmatischen Entscheide, die Christus durch sein Organ, den Papst, von jeher aussprach, sich orientiren will, der lese **Bellarmin de Rom. Pont. l. 4. von cap. 8 bis cap. 14.**, wo er, von Petrus angefangen, vierzig Päpste finden wird, die von den Feinden und Lasterern der Päpste zu verschiedenen Zeiten angeklagt wurden, daß sie Irrthümer sollen gelehrt haben, von welcher Anklage aber Bellarmin die Falschheit auf eine siegreiche Weise und mit einer solchen Gelehrsamkeit aus den Urkunden aufdeckt, daß darüber kein Zweifel mehr Platz hat. — Ein solcher unfehlbarer, göttlicher Entscheid ist in der Kirche auch von absoluter Nothwendigkeit; sonst hätte sich das Christenthum schon längst in tausend Atome aufgelöst und verflüchtigt. Um einen göttlichen Glauben zu haben, muß ich eine göttliche Autorität haben; denn ein jeder Glaube stützt sich nur allein auf Autorität, und richtet sich nach der Autorität dessen, dem wir glauben. Nun besteht eine göttliche Autorität nur ganz allein in der katholischen Kirche. Christus

bleibt alle Tage bis an das Ende bei der Kirche, um seine Lehre rein zu erhalten; Er ist somit der eigentliche Sprecher; aber Er spricht sich nicht körperlich aus, sondern durch sein, von Ihm beglaubigtes Organ, das selbst bei Konzilien, wie wir oben gesehen, diesen Entscheid aussprechen und kund geben muß; und dieses Organ ist der Papst; weshalb Er ihn auch vor den übrigen Organen so sehr ausgezeichnet hat. Er ernannte ihn zum Felsen und Träger der Kirche; trug ihm die Sorge seiner ganzen christlichen Heerde auf, betete für seine Standhaftigkeit im Glauben, und legte die Schlüssel seines Reiches in seine Hände, um dadurch anzuzeigen, daß Er, alle Tage selbst gegenwärtig, ihn vorzüglich gewählt habe, durch ihn, als sein erstes Organ, zu sprechen und die Kirche zu leiten.

Außer dieser Autorität giebt es keine andere Autorität mehr auf der Erde, worauf ein wahrer christlicher Glaube könnte gegründet werden. Sobald Jemand diese Autorität nicht mehr anerkennt, so hat sein christlicher Glaube ein Ende, und es bleibt ihm nichts übrig, als ein menschliches Meinen, Meinungen; zwischen Meinen aber und Glauben ist ein großer Unterschied.

Ich weiß wohl, diejenigen, welche die obige Autorität verwerfen, sagen: sie haben die Bibel, ein göttliches Buch; diesem Buch glauben sie; somit stützen sie sich ebenfalls in ihrem Glauben auf eine göttliche Autorität. Allein es ist ganz etwas anderes, wenn sie sagen: ich glaube, die Bibel ist ein göttliches Buch; auch wieder ganz etwas anderes: ich glaube dem Sinn des Textes, der in der Bibel enthalten ist. Das erste haben sie bei der Trennung aus der katholischen Kirche mitgenommen; aber ob sie den wahren Sinn der Texte (in Ansehung der Dogmen, wovon hier die Rede ist) haben, darüber können sie nur eine Meinung, niemals aber einen göttlichen Glauben haben, indem sie dafür keinen unfehlbaren Gewährsmann haben. Gelehrsamkeit und Gebet leisten diese Gewähr auch nicht, da ihnen erstens die Unfehlbarkeit mangelt, und dann Andere, ebenfalls Gelehrte und Betende ganz andere Meinungen über den Sinn der nämlichen Texte haben. Es bleibt ihnen somit nichts übrig, als Meinungen, die niemals einen wahren christlichen Glauben gründen können.

Wir sehen dieses in der Geschichte der Häretiker. Arius meinte, die Texte für die ewige Gottheit des Sohnes könnten einen andern Sinn haben. Andere pflichteten seiner Meinung bei. Aber wie es bei menschlichen Meinungen zu gehen pflegt, die Meinung spaltete sich bei seinen Anhängern, daß es schnell allerlei Arianer gab, von denen ein jeder für sich meinte, und keiner wie der andere meinte. Und so gieng es fort bis auf Luther, Calvin, Zwingli, wo ein jeder über den Sinn vorher geglaubter dogmatischer Stellen der Schrift eine andere Meinung und keiner die nämliche

aufstellte. Ihre Anhänger spalteten die Meinungen ihrer Meister noch ärger, so daß schon Bossuet ein Buch über ihre verschiedenen Meinungen schrieb, das in unsern Tagen zu einem ungeheuren Folianten anwachsen müßte, wenn man es fortsetzen wollte. Es wachsen, wie die Pilze im Walde, täglich neue zahllose Sekten auf, wovon eine jede über die nämlichen Stellen der heiligen Schrift eine andere Meinung zu verbreiten sich bemüht; so daß die Unzahl menschlicher Meinungen einen reissenden Strom bilden, der ihnen den christlichen Glauben rein weggespült hat. *)

Es giebt keinen wahren christlichen Glauben, als in der katholischen Kirche, wo der unfehlbare Christus alle Tage bis an das Ende bleibt, und sorgt, daß seine Organe, vorzüglich das höchste, das im Glauben den letzten unfehlbaren Entscheid aussprechen muß, den Christen weder eine Wahrheit entziehe, noch einen Irrthum aufdringe. Der Katholik allein weiß unfehlbar, was er glauben muß; er weiß, warum und wem er glaubt. Alles Uebrige sind Menschenmeinungen, die wie die Wolken des Tages über unsern Häupter vorübergehen, die Sonne auf eine Zeit zu verdunkeln scheinen, und in den Lüften sich auflösen.

Kloster = Angelegenheiten.

(Eingefendet.)

Die sämmtlichen Thurgauischen Stifte und Klöster haben (wie schon im verfloßenen Jahre, und neuerlich wieder, die aargauischen) eine „Vorstellung an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung abgegeben, mit der Bitte um Abhülfe der über sie verhängten, ihr Eigenthums - Recht und ihre Existenz gefährdenden, hoheitlichen Maßnahmen. — Die Vorstellung ist mit ungemainer Klarheit und mit einer seltenen logischen Bündigkeit und Schärfe abgefaßt. So deutlich, daß es jedem Kinde einleuchten muß, ist da bewiesen, daß die genannten Maßnahmen (Staatsverwaltung der Klostergüter, willkürliche Veräußerung des Grundbesitzes und einstweiliges Verbot der Novizen - Aufnahme) gegen alles dasjenige streiten, was immer unter den Menschen für Recht gilt, und in geordneten zivilisirten Staaten als Recht gehandhabt werden muß.

1) „Die religiösen Orden, so sagt die Vorstellung, sind aus dem inneren Leben des Christenthums hervorgegangen. Vermögen und Grundbesitz haben die Klöster durch Vergabung, und, zum größeren Theile, durch eigene Aussteuer und weisen Haushalt sich erworben; dieses ist unbestreitbar ihr und ihrer Nachfolger Eigenthum, und fällt als solches unter die privatrechtlichen Garantien.“

*) Deswegen sagt Christus (Luk. 13. 8.): „Wenn der Menschensohn kommen sollte, glaubst du, Er würde einen Glauben antreffen?“

2) Als religiöse Genossenschaften sind die Klöster durch feierliche Gelübde in den besondern Verband der katholischen Kirche aufgenommen, welche mit ihren Instituten nicht rechtlos erklärt werden kann. Um sie in dieser ihrer wichtigen Stellung zur Kirche zu erhalten, wurden sie von Bischöfen und Päpsten mit so vielen Freiheiten und Gnaden beschenkt; auch das katholische Thurgauische Volk betrachtet sie als Institute der Katholizität des Landes.

3) In dieser ihrer privatrechtlichen und kirchlichen Stellung wurden sie vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft von frühester Zeit an bis auf unsere Tage immerfort in Schutz genommen. — Nach der helvetischen Staatsumwälzung (1798) lastete auf den Klöstern, gefährvoller als viele andere vorübergehende Wehen der Revolution und des Krieges, die Staatsverwaltung, bis endlich die Mediation von 1803 den Rechtszustand neu begründete, die Staatsadministration der Klöster aufhob, und ihnen ihre vormaligen Güter in und außer dem Kanton zurückstellte. — „Wie diese Vermittlungsakte die Landschaft Thurgau zur politischen Selbstständigkeit erhob, so hat sie das frühere eidgenössische Schutz- und Schirmrecht der VIII alten Orte zu Gunsten unserer Stiftungen neu bestätigt, und ihren ungefränkten Fortbestand nicht nur unter eidgenössische Garantie gestellt, sondern dem neuen Kanton Thurgau als politische Pflicht überbunden.

4) Im Jahre 1815 wurde von den katholischen, zu Luzern versammelten Ständen unter den ersten Bedingungen ihres Beitrittes zum neuen Bunde der Eidgenossenschaft an die übrigen, in Zürich versammelten Stände ausgesprochen: „Die katholischen Stände (so sagt der Kommissions - Bericht) betrachten die Klöster als eine vorzügliche Stütze ihrer Religion, und glauben sich um so mehr berechtigt, die Garantie dieser Institute zu fordern, da mehrere daselbst (die Thurgauischen alle) ehemals unter ihrem direkten Schutze oder sogenannten Schirmvogtei standen. Wenn man aber auch die Klöster nicht aus religiösem Gesichtspunkte betrachtet, so fordert doch die Gerechtigkeit, sie über ihren Fortbestand und die Sicherheit ihres Eigenthums zu beruhigen. Die Mediationsakte hat diesen rechtlichen Grundsatz selbst anerkannt, da sie ihnen ihre Güter zurückgab.“

5) Nach solchen Erwägungen stipulirte der Artikel XII der Bundesurkunde vom 7. August 1815: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich jedem andern Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

6) Wie das eidgenössische Staatsrecht, so sichert auch das Thurgauische Civilgesetz die legale Existenz der Klöster: a) Das Gesetz vom 9. März 1806 sichert den Stiften und Klöstern ihre Fortdauer, und gewährt ihnen

landesherrlichen Schutze.“ — b) Die Kantonalverfassung vom Jahr 1814 erklärt §. 34. den Fortbestand der Klöster und die Gewährleistung ihres Eigenthums. c) Die neuere Verfassungsurkunde vom Jahr 1831 schirmt abermals durch drei Paragraphe den legalen Bestand der Gotteshäuser, und stellt sie unter die Oberaufsicht des Staates, nur mit der Beschränkung (§. 200), daß sie ihren Grundbesitz ohne Bewilligung des Gr. Rathes nicht vermehren.

7) Die Ordensgeistlichen sind auch Staatsbürger; unter der Garantie der Gesetze haben sie sich einem Lebensstande gewidmet, der ihnen ehrenvollen Beruf und Glück verhieß. Wie mag man sie also außer Recht und Gesetz stellen, während die thurgauische Verfassung (§. 9) allen Bürgern im Kanton gleiche Rechte und Freiheit gewährt?

8) Nach §. 14. der thurgauischen Verfassung „ist alles Eigenthum heilig, und Niemand kann gezwungen werden, sich desselben weder im Ganzen noch theilweise zu begeben.“ Wie steht diesem Paragraph gegenüber der Verkauf der Kloostergüter, unerachtet der feierlichen Protestationen der Klöster?

Endlich sagen die Bittsteller: „Die Stellvertreter des souveränen Volkes im Gr. Rathe müssen in der Ausübung der ihnen übertragenen Staatsgewalten das Gesetz, das Recht und das Wohl des Volkes zur Richtschnur nehmen. — Wir rufen hier dem thurgauischen Gesetze: es gewährleistet den Fortbestand der Klöster und ihre Selbstverwaltung unter der Oberaufsicht des Staates; wir rufen dem eidgenössischen Rechte, durch welches im Artikel XII. der Bundesakte nicht nur die Stellvertreter, sondern die ganze Thurgauische Souveränität in Rücksicht der Klöster gebunden ist; wir rufen dem Wohle des Volkes, welches durch jede Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes gefährdet wird.“ — Doch genug als Auszug! Die Schrift will selbst und ganz gelesen sein.

Wenn man diese unwiderlegbaren Gründe der Geschichte, des Privatrechts, des eidgenössischen Staatsrecht und der Civilgesetzgebung betrachtet; so kann man nur mit Wehmuth auf die Beschlüsse einiger Gr. Rätthe sehen, welche kalt über die, auf solche Rechtsgründe gestützten Bitten der Klöster und über ihre eigene, eidlich beschworne, durch den Artikel XII. der Bundesakte ihnen auferlegte Pflicht weggehen und zur Tagesordnung schreiten. *) Wie! soll der

Sinn für Recht und Gerechtigkeit in der Schweiz so sehr erloschen sein, daß die unterdrückte Unschuld von Stellvertretern des Volkes nicht einmal eines Blickes gewürdigt wird! Wäre das, dann wehe uns!! Doch nein! getrost rufen wir den Klöstern zu: Fasset euch, betet, duldet, harret aus! Noch ist das schweizerische Volk nicht in heidnische Gefühllosigkeit, und, alles Gerechte und Heilige mit Füßen tretende Gottlosigkeit versunken; seine besser denkenden Stellvertreter werden endlich in den Gr. Rätthen den Sieg davon tragen; Gott wird helfen. Der Tag der Erlösung für euch ist vielleicht näher als wir jetzt vermuthen können! Wäre es nicht möglich, daß rechtschaffene und gewissenhafte Ehrengesandtschaften, welche mit feindseligen Aufträgen nach Luzern gesendet sind, die Sünde nicht auf sich laden möchten, die Diener, und Vollstrecker des Unrechtes zu sein; welche nicht glauben die schwere Verantwortung dadurch von ihrem Gewissen wälzen zu können, daß sie, mit Pilatus die Hände waschend, rufen: Ich bin unschuldig; mag es das Volk, mag es der Gr. Rath verantworten! Wäre es also nicht möglich, daß solche ehrenhafte Gesandte von Hause aus bessere, d. h. gerechtere Instruktionen begehren?

Die Reformation in der Schweiz. Ein Holbeinisches Gemälde.

Ein angesehener Mann im Kanton Schwyz ist im Besitze eines kunstvollen Gemäldes, welches von Kennern durchgehends für ein Meisterwerk Holbeins gehalten wird. Mit großem Aufwand von Arbeit und Scharfsinn ist es dem Besitzer gelungen, den Sinn dieses geheimnißvollen Gemäldes zu enträthseln, den er in einem detaillirten Commentar auseinander gesetzt hat. Die Absicht Holbeins war, die Stellung der Kantone zur Reformationszeit sowohl unter sich als gegen die fremden Fürsten, und ihre verschiedenen Bündnisse darzustellen. Die Anhaltspunkte des Gemäldes sind, der sel. Bruder Klaus mit der Sonne (dem Symbol der Wahrheit und Standhaftigkeit), Zwingli mit dem Mond zur Seite. Jeder Kanton ist durch sein Standeshaupt, mit dem Banner in der

solche wichtige, an den Gr. Rath gerichtete Aktenstücke diesem vorzuenthalten; um so mehr da, wo es sich, wie in diesem Falle, um die Aufrechterhaltung eines eidlich beschwornen Bundesartikels, um die Ehre des Kantons, um die Rettung unterdrückter Unschuld und um die Erhaltung mehrerer für die Katholiken des Thurgaus höchst wichtiger Institute handelt. Wir zweifeln keineswegs, bei dem edeln Gerechtigkeitssinne der Mehrheit des solothurnischen Gr. Rathes würde dessen Klosterinstruktion ganz anders, und zwar dem Eide und der Pflicht vollkommen entsprechend ausgefallen sein, wenn diese so treffliche als gründliche Vorstellung den Großräthen bekannt gewesen wäre. Jene also, welche dieselbe unterschlagen, haben nicht nur vor dem Gr. Rathe, sondern auch vor dem gerechten allerhöchsten Richter schwere Verantwortlichkeit auf sich geladen.

*) Aus sicherer Quelle vernehmen wir, daß die von den thurg. Klöstern an die Regierung von Solothurn eingesandte „Ehrebietige Vorstellung an die Hohe Tagsatzung“ dem letzthin zur Berathung der Tagsatzungsinstruktion versammelten Gr. Rathe dieses Standes durchaus unbekannt geblieben ist. Wir müssen es als ein betrübtes Zeichen unserer Zeit ansehen, daß ein oder einige Regierungsglieder es wagen dürfen,

Hand, und durch Kleidung kennbar, repräsentirt. Diese Gruppen umgeben die mit der Schweiz im Verhältniß stehenden fremden Fürsten. Sowohl die Ersteren als die Letztern führen jeder seine eigene Devise, die, nach vielfältigen Andeutungen die Arbeit des Erasmus von Rotterdam, mit eben so viel Witz als großer historischer Kenntniß abgefaßt sind. Zwingli hat die Devise: „Siehe! hie ist Christus, kommend her und volgend meiner Leier.“ Neben ihm steht ein schwarzes Mutter-schwein, eine Anspielung, die schon bei dessen Lebzeiten auf ihn gemacht worden. Zürich als Vorort und der erste protest. Kanton spricht: „Ich bin der erst und vornen dran, drum sond ir volgen meiner Ban.“ Der fromme Bruder Klaus, neben sich rechts die Kirche, links das Lamm, spricht einfach: „Ir lieben Söhne folgend minem Rath!“ Luzern, die Mutter Gottes im Panner: „Denn Alten sond wir nit verlan: dann Gott hat wunder durch in tan.“ Schwyz: „Dem neuen Doktor bin ich gram: Er gschent uns dß lieb vaterland.“ Im Panner das Kreuz, hat es neben sich den wachsamten Hund, gegen die reformirten Stände zugekehrt. Der diplomatische Abbt von St. Gallen, im Panner die Gestirne betrachtend, spricht: „Ich sich dß Gstirn unds wetter an und tu dan auch nach dem ich kan.“

Alle Devisen, zwölf der fremden Mächte, und 25 der Eidgenossenschaft, erläutert der Commentator umständlich mit historischen Belegen, die sehr interessant für die Geschichte jener wichtigen Zeit sind und das Gemälde erst verständlich machen.

Der Besitzer des Gemäldes, Herr Dr. F., weist in seinem Commentar nach, daß der Verfasser des Laus stultitiae auch den Gedanken zu diesem Gemälde entworfen und denselben dem Pinsel Holbeins auszuführen überlassen hat. — Sowohl in artistischer als historischer Beziehung verdiente dieses Kunststück einen ehrenvollen Platz auch in einer großen Sammlung, damit es einem größern Publikum zugänglich würde.

Kirchliche Nachrichten.

Das Bezirksgericht Muri ladet in radikalen Blättern den hochw. Abbt von Muri, gegen welchen Spezialuntersuch, angeblich wegen Verschleppung des Klostersguts, eingeleitet sei, binnen 14 Tagen vor seine Schranken. — Die Bundeszeitung berichtet von Entzweiung, die im Kloster Einsiedeln ausgebrochen sei (das wird wenigstens der Wunsch des Redaktors dieses Blattes sein.). — Herr Pfarrer Egiger, welcher in sein Pfarrhaus im Linthal, Kanton Glarus, zurückgekehrt war, um seine Habseligkeiten etwas zu ordnen, mußte in größter Eile die Flucht ergreifen, um nicht von den schon gegen ihn beorderten Landjägern aufgegriffen zu werden. Derselbe hat sich um Schutz an

seine Heimathregierung in Luzern gewendet. Daß es ohne Erfolg sei, sagt schon zum Voraus die „Bundesztg.“ In Näfels wollte die Gemeinde ein Bittgesuch um Zurückhaltung ihrer vertriebenen Geistlichen an die Regierung stellen. Um es zu hindern, hob Seckelmeister Landolt ohne den mindesten Grund die Gemeinde sogleich auf.

Bern. Wie wir vernehmen, wird der Hochw. Bischof von Basel Abends den 16. d. nach Pruntrut kommen, um das heil. Sakrament der Firmung zu erteilen, und schon den 18. d. früh wieder nach Delsberg verreisen. Man verwundert sich über dieses plötzliche Eintreffen des Hochw. Bischofs, da auf solche Weise den Pfarrern gar keine Zeit gestattet ist, ihre Pfarrkinder gehörig vorzubereiten, und es erklärt sich dasselbe nur daraus, daß die H. V. Baré und Stockmar nach Solothurn gereist sind, um von Ihm eine Gnade auszuwirken, die man vorhin neun Jahre lang umsonst nach gesucht hatte. Der Pfarrverweser Baré mochte erkennen, daß es für ihn dringend nothwendig sei, sich einige Achtung zu verschaffen. Aber hiemit ist es ihm noch nicht gelungen. Der Hochw. Bischof hat in Pruntrut eine ganz andere Aufgabe, als die durch die gänzliche Verlassenheit gekränkte Eigenliebe des Hrn. Baré zu befriedigen. Hr. Baré hat durch sein Erscheinen in Pruntrut die größte Entzweiung verursacht. Die Aufgabe des Oberhirten ist es also, Frieden und Eintracht herzustellen, was nur dadurch mit Erfolg geschehen kann, daß der verwaisten Pfarrei ihr rechtmäßiger Hirt zurückgegeben wird; und da die Unschuld des Hrn. Cuttat von den Gerichten aller Instanzen ausgesprochen worden ist, so läßt sich nicht absehen, was den Hochw. Bischof noch hindern könnte, den Akt der Gerechtigkeit zu vollenden, welchen die richterliche Behörde angefangen hat. Wir wollen uns der Hoffnung überlassen, daß der Hochw. Bischof als Friedensstifter und Vater unter uns auftreten wird; daß er die Schafe wieder sammeln wird, welche durch den Schrecken einer niederträchtigen Komödie zerstreut worden; daß er dem Hirten, der so unverdient geschlagen worden, den Weg zur Rückkehr bahnen wird. Einer solchen Handlung des Hochw. Bischofs, welche die Gerechtigkeit gebieterisch fordert, kann selbst die Regierung, die Ihm sehr verpflichtet ist, die Zustimmung nicht versagen; jeden Falls wird sie Ihm den Segen, die Erkenntlichkeit und Liebe aller Katholiken erwerben. An diesen schönen Titeln des Friedens, der Unparteilichkeit und der Versöhnung wird man das Erscheinen des Hochw. Bischofs unter einer verlassenem Heerde erkennen. (Observ. d. J.)

Preußen. Nachrichten aus Minden schildern das Leben des Erzbischofs fortgesetzt als höchst eingezogen, und nur sehr selten zeigt sich derselbe den Einwohnern, indem er fast niemals seine Wohnung verläßt, als Morgens ganz früh, um die Messe zu hören. Die Spaziergänge, welche

Hr. von Wischering einige Male in der Umgegend machte, sind aufgehoben; die Bewachung seiner Person von Seiten des Staates ist beibehalten und geschieht durch einen Gensd'arm und einen Polizeioffiziant in bürgerlicher Tracht. Der Erzbischof lebt übrigens mit so ascetischer Strenge, wie ein Einsiedler der Wüste. Der größte Theil des Tages ist geistlichen Uebungen gewidmet, und seine Nahrung besteht ganz aus Mohrrüben und Brod.

— Trier, den 18. Juni. Der Professor des hiesigen Seminars, Hr. Rosenbaum, eröffnete seine Vorlesungen am 12. Juni d. J. mit folgenden Worten: „Meine Herren! Ich bin Ihnen eine Erklärung schuldig. Es werden Ihnen die Briefe des Hrn. Kardinals Lambruschini, Staatssekretärs Sr. Herrlichkeit des Papstes an die HH. Braun und Elvenich bekannt sein, wornach jede Verhandlung über den Hermesianismus abgebrochen ist. Da nun vielleicht der Eine oder der Andere Skrupel haben, und überhaupt meine kirchliche Rechtgläubigkeit sowohl, als mein Verhältniß zum heil. römischen apostolischen Stuhle mißdeutet werden könnte, so erkläre ich hiemit öffentlich, und nicht nur ich, sondern auch meine Herren Kollegen, daß wir uns unbedingt dem Ausspruch des heil. römisch-apostolischen Stuhls unterwerfen. Dasselbe haben wir auch dem hochwürdigsten Hrn. Bisthumsverweser schriftlich eingereicht, um es an Se. Heiligkeit gelangen zu lassen.“

— Das „Frankf. Jour.“ enthält folgenden Artikel, von dem es selbst bemerkt, daß es dessen Aufnahme nicht verweigern durfte, weil der Einsender die Wahrheit desselben mit Namensunterschrift verbürgte.

„Der Pfarrer Dr. Winterim in Bilk, bei Düsseldorf, nebst einigen seiner Freunde stehen noch fortwährend unter polizeilicher Aufsicht. Es scheint ihn indeß wenig zu geniren, noch seine Pfarrgenossen in ihrem Zutrauen auf ihn im geringsten wankend gemacht zu haben. Davon gab jüngst sein Namensfest den redendsten Beweis. Am Vorabend desselben sammelten sich gegen 4 Uhr Abend die Pfarrgenossen aus der Nähe und Ferne vor seinem Hause, schlugen in Eile vor demselben einen Triumphbogen mit Inschriften vor dem Pfarrthore auf, illuminirten den Pfarrhof und die Straße, worauf eine Anzahl Säger Freudenlieder anstimmten und allgemeiner Jubel weithin die Luft durchhallte. Wie Kinder ihren Vater, hatte Groß und Klein den Pfarrer umringt, der ein Bild des wahren Friedens, in Mitte seiner treuen Heerde nur die Sorge für deren Heil und Glück zu kennen schien. Gegen Mitternacht wogte die Menge ruhig heim. Am Namensfeste selbst verdrängte eine Freudenbezeugung die andere, und man überbot sich in Beweisen der Liebe und Anhänglichkeit an den guten Hirten, der jetzt 34 Jahre unter ihnen weilt. Wenn solche Anstritte für einen Seelsorger überhaupt rührend sind, so

mußten sie dieses dem Pfarrer Dr. Winterim um so mehr sein, da er unter den gegenwärtigen Verhältnissen sicher sein darf, daß jeder Wunsch aus reinen und aufrichtigen Herzen kommt und nicht zu den gewöhnlichen Tageskomplimenten gehört.“

Wie verkehrt ist dagegen die Stellung der Regierung gegen die Unterthanen, da sie in Gnesen am Adalbertsmärkte, welcher immer stark besucht zu werden pflegt, diese Stadt wie in Belagerungszustand behandelte, ringsum auf den benachbarten Stationen auf einige Stunden hin Militär zusammenzog und schlagfertig hielt, Courriere hin und wieder schickte, die Einwohner mit Kanonen und Cavallerie schreckte und dem Erzbischof wehrte, nach alter Uebung den feierlichen Gottesdienst zu halten.

— Die Allg. Zeit. bringt in der letzten Nummer traurige Berichte aus Posen. Ein Brief vom 2. Juli sagt: Gegen alles Erwarten einer friedlichen Beilegung der Differenzen zwischen der königl. Regierung und dem Herrn Erzbischof v. Dunin ist gestern früh aus Berlin der Befehl hier eingetroffen, daß sofort Kriminaluntersuchung gegen den Hrn. Erzbischof eingeleitet werden soll. Der König hat befohlen, daß der Urtheilsspruch nicht eher erfolge, als bis ihm die Akten zuvor zur höchst eigenem Einsicht vorgelegt worden. Gleichzeitig ist ein Ministerialerlaß erschienen, wodurch der Hirtenbrief des Erzbischofs vom 27. Febr. wegen den gemischten Ehen als aufgehoben und als nicht erlassen anzusehen erklärt wird. Dagegen bestehen die rheinischen Bischöfe auf der Beobachtung des päpstlichen Breve's. Die betreffenden Aktenstücke werden wir in nächster Nummer mittheilen. Der häufige Courrierwechsel zwischen Rom und Berlin wird auf die gleiche Angelegenheit bezogen. Hr. Bunsen ist definitiv von seiner Gesandtschaftstelle abberufen. Hr. Hüßgen ist, nach einem neuerlichen Schreiben, vom Papst als Generalvikar anerkannt, jedoch aufgefordert, über folgende Anklagepunkte sich zu rechtfertigen: daß er wieder umstürze, was der Erzbischof wohlthätig angeordnet, daß er die vom Erzbischof wegen der cura animarum bestellten Examinatoren entferne, daß er verdächtige, vom Erzbischof nicht approbirte Lehrer wieder eingesetzt und anerkannt, daß er Hermesianer zu Pfarreien und Vikariaten befördert habe.

Bayern. Der verstorbene Domdechant Dr. Möhl er hat ein Kapital von 2000 fl. zur Stiftung eines Stipendiums für einen armen Kandidaten der Theologie an der Hochschule zu München, und der gleichsam verstorbene geh. geistl. Rath und Stadtpfarrer Magold zu Landshut dem Armenfonde zu Landshut 600 fl., dann seiner Vaterstadt Schongau 300 fl., dem Elementarschulfond zu Landshut 600 fl., und dem Krankenhaus daselbst 500 fl., vermacht. Diese zu wohlthätigen Zwecken gemachten Vermächnisse bringt das Re-

gierungsblatt mit der allerhöchsten Anerkennung Sr. Maj. des Königs, zur öffentlichen Kenntniß.

— **Aschaffenburg.** Nachdem Se. Maj. der König durch den Mitgang bei der Frohnleichnamsprozession in unserer Stadt das schönste Beispiel von gläubiger Andacht gab und allgemein erbaute, war es ein rührender Anblick, am gestrigen Johannesfeste die durchlauchtigsten königl. Hoheiten, Prinzen und Prinzessinnen mit ihren Cavalieren, Hofmeistern, Erziehern und Erzieherinnen einem feierlichen Gottesdienste in der nahe gelegenen Klosterpfarrkirche zu Schmerlenbach beizuwohnen zu sehen. Seit zwei Jahren besteht daselbst eine heil. Schutzengel-Bruderschaft, welche der dortige Pfarrer, der hochwürdige Herr geistliche Rath Scheiblein aus eigenen Mitteln gründete, und dazu nicht nur die bischöfliche Genehmigung, sondern auch einen vollkommenen Ablass von Sr. Heil. dem Papste Gregor XVI. zu erhalten wußte. Se. Maj. der König, der den würdigen Pfarrer seit vielen Jahren hochschätzt und öfters mit einem allergnädigsten Besuche beehrt, bezeugte demselben nicht nur das allerhöchste Wohlgefallen, sondern geruhte auch, Se. durchlauchtigste Familie, die königl. Prinzen und Prinzessinnen in dieselbe aufnehmen zu lassen. Am gestrigen Tage betraten nun die königl. Hoheiten als Mitglieder der heil. Schutzengel-Bruderschaft zum ersten Mal die genannte Pfarrkirche, in welcher zu diesem Zwecke ein feierlicher Gottesdienst angeordnet war. Die kirchliche Feier begann mit einer Predigt, in welcher der k. Professor der Theologie, Dr. Göschl an unserm k. Lyzeum, den Zweck der Feier angab: „die Wichtigkeit des Schutzverhältnisses der hl. Engel für die Erziehung der heranreifenden Jugend;“ hierauf erfolgte ein Hochamt mit Te Deum, und ein salbungsvolles Schlußgebet, in welchem nicht nur der Zweck des Festes ausgesprochen, sondern auch der Schutz des Himmels über das ganze königl. Regentenhaus herabersieht wurde. Eine zahllose Menschenmenge von hier und der Umgegend wohnte dem Feste bei, worunter sich vorzüglich die festlich geschmückten Pensionärinnen des hiesigen englischen Fräulein-Instituts durch ihre innige, erbauende Theilnahme auszeichneten. K. K. Z.

— Hr. Karl Brug, bisheriger Redaktor der Sion, ist am 3. d. M. in Augsburg selig im Herrn verschieden. Gott möge ihm den Lohn ertheilen für seine Arbeiten in Vertheidigung der Kirche.

Oesterreich. Wien. Am letzten Tage des Monats April hat Wien einen schmerzlichen Verlust erlitten. Karl Ludwig, Graf v. Coudenhoven, der Gründer des Krankenhauses und Convents der grauen Schwestern, endete nach mehrjährigen Leiden seine segensreiche irdische Laufbahn. Er wurde nach dem Tode seiner Gattin v. Wambold (12.

Jan. 1816) Priester und trat in die Kongregation des allerheiligsten Erlösers, aus der er jedoch, bewogen aus Rücksichten, welche ihm die Administration des Vermögens seiner Kinder auferlegte, nach einigen Jahren wieder ausschied, obwohl er mit diesem Orden bis an sein Lebensende in der innigsten und freundlichsten Verührung blieb. Im Jahre 1823 ward er Domherr zu St. Stephan in Wien, 1835 Propst von Altbunzlau in Böhmen. Als Priester widmete er sich sogleich der Seelsorge mit dem thätigsten Eifer, besonders im allgemeinen Krankenhause, und im Militärgefängniß brachte er Tage lang zu, den Gefangenen Trost, den Verbrechern christliche Belehrung spendend. Viele von ihnen hat er als reumüthige Sünder auf den Richtplatz begleitet. Beim ersten Ausbrechen der Cholera im Jahr 1830 war er einer der ersten Priester, die sich zur geistlichen Pflege der Kranken in den Spitälern meldeten. Monate lang brachte er dort, umgeben von allen Schrecknissen dieser fürchterlichen Seuche, zu, von welcher er selbst zweimal ergriffen wurde. Nur auf das Wohl seines Nächsten bedacht, und sein ganzes Leben diesem Berufe widmend, faßte er mit der ihm eigenen Willenskraft den Gedanken, das zur Pflege der Kranken so heilsame Institut der barmherzigen Schwestern auch in Wien zu gründen. Seine unermüdete Thätigkeit, sein apostolischer Eifer besiegten alle Hindernisse. Durch die Gnade des ewigsten Kaisers, der damals regierenden Kaiserin, so wie des ganzen Kaiserhauses, insbesondere aber durch die kräftige Unterstützung des Erzherzogs Maximilian, dermalen Großmeister des deutschen Ordens, ward ihm im Jahr 1831 die hohe Freude, seinen Plan in's Leben treten zu sehen. Das Hospital der barmherzigen Schwestern, welches gegenwärtig den Armen der Vorstädte Wiens von unberechenbarem Nutzen ist, verpflegte im Jahre 1837 bereits 676 Kranke und entließ 590 geheilt aus der Anstalt. Im Jahre 1836 erkrankte er an einem Nierenleiden, von dem er sich nicht mehr erholte. An den heftigsten Schmerzen leidend, erfüllte er unausgesetzt die schweren Pflichten seines Berufs; selbst in den letzten acht Monaten seines Lebens, in welchen er das Krankenlager nicht verließ, führte er die Oberleitung des von ihm gegründeten Hauses mit einer Thätigkeit und Sorgfalt, wie wenn er sich noch der kräftigsten Gesundheit erfreut hätte. In dem beruhigenden Gefühle, daß durch den Segen Gottes und durch Unterstützung des bekannten Wohlthätigkeitsannes der Bewohner Wiens sein Werk eine Ausdehnung erhalten habe, welche demselben seine Dauer verbürge, und in der Hoffnung, daß es auch nach seinem Tode fortbestehen werde, endigte er sanft sein Gott geweihtes Leben am 30. 1838. — Streng als katholischer Priester, und mit aller Kraft eines festen Glaubens seiner Kirche zugethan und ihren Geboten folgend, war er milde und nachsichtig nicht nur gegen die Schwachen unter seinen Glaubensgenossen, sondern empfahl und übte auch edle Duldung gegen jene, die nicht seines Glaubens waren. Sein heiterer, kindlicher Sinn verließ ihn selbst in den letzten leidensvollen Jahren seines Lebens nicht, so groß auch die Prüfungen waren, die ihm Gott auferlegt hatte. Liebenswürdig im Umgange, war er von Allen geliebt, die ihn näher kannten. Allgemein ist die Theilnahme, die sein Tod in Oesterreichs Hauptstadt erregt. Sein Leben dient als ein schöner Beweis, daß auch im 19. Jahrhundert noch der Glaube, der sich in der Liebe thätig erweist, seine alte Kraft nicht verloren hat. Allg. Ztg.